

Einwohnergemeinde

Wald



**Reglement für die
Gemeindeausgleichskasse**

Die Einwohnergemeinde **Wald**

in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 13b des Organisationsreglementes vom 1. Dezember 1993 beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|-----------------|---|
| Grundsatz | <p>Art. 1</p> <p>¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Wald eine Gemeindeausgleichskasse geführt.</p> <p>² Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.</p> |
| Unterstellung | <p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ einem Mitglied des Gemeinderats, fachlich der AKB.</p> |
| Schweigepflicht | <p>Art. 3</p> <p>Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).</p> |

II. PERSONELLES

- | | |
|--------------------|--|
| Leiter(in) | <p>Art. 4</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.</p> <p>² Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.</p> <p>³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.</p> |
| Stellvertreter(in) | <p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gemeinde bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.</p> <p>² Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p> <p>Art. 6</p> |

Mitarbeiter(innen) Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Art. 7
Ausbildung ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

² Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Art. 8
Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehenden für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III. ORGANISATION

Art. 9
Schalterstunden ¹ Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung während den Oeffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wald offenzustehen.

² Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Art. 10
Einwohnerregister; Meldungen Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

Art. 11
Steuerbüro; Auskunftspflicht Das Steuerbüro gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Art. 12
Arbeitsamt; Zusammenar- Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsaus-

beit weis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Art. 13
 Fürsorgebehörde; Meldung von möglichen EL-Anspruchsberechtigten Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. AUFSICHT ÜBER DIE FORMELLE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 14
 Allgemeine Kontrollen Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
 - Registerkarten;
- d allfällige Arbeitsrückstände;
- e geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

Art. 15
 Besondere Kontrollen Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c die Zusammenarbeit zwischen Steuerbüro (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 16

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse Englisberg vom 01. Dezember 1995 und das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse Zimmerwald vom 24. November 1995 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat Wald beschloss dieses Reglement gestützt auf Art. 86 Abs. 2 des Organisationsreglements der Gemeinde Wald vom 27. März 2003 resp. 27. Mai 2003.

Zimmerwald, 15. Dezember 2005

GEMEINDERAT WALD

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Brönnimann

H. Krebs